



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

- Klägerin -

gegen

- Beklagte -

Die 11. Kammer des Sozialgerichts Mannheim
hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2011 in Mannheim durch
die Richterin am Sozialgericht als Vorsitzende
sowie die ehrenamtlichen Richter

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre Tätigkeit bei der D.....Immobilien GmbH in F..... (im Folgenden: Arbeitgeberin).

Die amgeborene Klägerin wurde nach dem Abschluss des zweiten juristischen Staatsexamens zur Rechtsanwältin zugelassen, weshalb sie seit dem 27.02.2007 Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte Baden-Württemberg. Nach Anstellung in zwei Rechtsanwaltskanzleien wechselte die Klägerin zum 01.01.2008 in eine Anstellung zur D.... Immobilien GmbH. Laut Arbeitsvertrag vom 20.11.2007 wurde sie zunächst befristet in den Bereich Einheitsbewertung, Grundsteuer eingestellt. Die Klägerin erhält ein festes monatliches Arbeitsentgelt entsprechend der Entgeltgruppe E 11 des maßgeblichen Tarifvertrages. Mit ihr wurde ein individuelles regelmäßiges Arbeitszeitsoll von 100 % der tarifvertraglich möglichen Arbeitszeit vereinbart. Zum Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses wurde mit Änderungsvertrag vom 3.2.2009 der Arbeitsvertrag vom 20.11.2007 abgeändert und die Klägerin unbefristet weiterbeschäftigt als Referentin im Bereich Liegenschaftsmanagement und Liegenschaftsrecht.

Für diese Beschäftigung stellte die Klägerin bei der Beklagten am 25.02.2009 einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung ab 1. Februar 2009. Sie legte Stellen- und Funktionsbeschreibungen ihrer Arbeitgeberin gegenüber dem Versorgungswerk, der Rechtsanwaltskammer und dem Rentenversicherungsträger vor.

Mit Bescheid vom 3.12.2009 lehnte die Beklagte die Befreiung von der Versicherungspflicht für die beantragte Tätigkeit ab. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung lägen nicht vor. Eine Befreiung könne nur für die jeweilige berufsspezifische rentenversicherungspflichtige Beschäftigung, auf der die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte beruhe, ausgesprochen werden. Die Klägerin sei jedoch bei ihrer jetzigen Arbeitgeberin nicht anwaltlich beschäftigt. Von einer anwaltlichen Beschäftigung könne nur dann ausgegangen werden, wenn die Aufgabenfelder Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsentwicklung kumulativ wahrgenommen würden. Bei keiner der vorgelegten Stellenbeschreibungen sei ein nach außen wirksames Auftreten als Entscheidungsträgerin

erkennbar, mithin fehle es an dem Kriterium der Rechtsentscheidung. Zudem ginge aus den Ausführungen zu Rechtsberatung hervor, dass die tatsächlichen Entscheidungskompetenzen beim Bereichsleiter lägen und die Klägerin nur beratend herangezogen würde.

Mit Widerspruch vom 16.12.2009 machte die Klägerin geltend, dass sie Entscheidungen über problematische baurechtliche Fragen, die in den Niederlassungen auftreten würden alleine treffe. Sie sei den Niederlassungen übergeordnet und ihr obliege die Entscheidungsgewalt gegenüber den Dritten. Sie stehe direkt mit den zuständigen Behörden oder öffentlichen und privaten Dritten in Verhandlung und kläre die Fälle abschließend. Sie trete daher sowohl nach außen als auch nach innen für die Arbeitgeberin auf. Die Voraussetzungen für das Kriterium der Rechtsentscheidung seien völlig unproblematisch erfüllt.

Mit Widerspruchbescheid vom 9.3.2010 wies die Beklagte unter Wiederholung der bereits im Ausgangsbescheid vorgebrachten Gründe den Widerspruch als unbegründet zurück. Ferner führte die Beklagte aus, dass das Wesen der anwaltlichen Tätigkeit sich durch eine im Kern weisungsfreie Ausübung auszeichnete. Aus den vorgelegten Stellenbeschreibungen der Arbeitgeberin vom 12.1.2010 gehe hervor, dass weder eine von allen Weisungen unabhängige Alleinvertretungsbefugnis, noch eine wesentliche Teilhabe am Abstimmungs- und Entscheidungsprozess bestünde. Als Rechtskundige werde die Klägerin lediglich bei bau- und sachenrechtlichen Problemen zur Entscheidung mit herangezogen. Eine wesentliche Teilhabe am Abstimmungs- und Entscheidungsprozess werde damit nicht begründet.

Hiergegen richtet sich die am 6.4.2010 zum Sozialgericht Mannheim erhobene Klage, mit der die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung lägen vor. Sie werde rechtsentscheidend tätig und betreue ihre Aufgabengebiete mit alleiniger Entscheidungsbefugnis. Die Beklagte habe die vorgelegten Stellen- und Funktionsbeschreibungen schlicht ignoriert. Bei einem Großunternehmen bestehe keine alleinige Entscheidungskompetenz eines angestellten Rechtsanwalts, sondern die Entscheidungskompetenz erstrecke sich auf bestimmte zugeordnete Aufgabenbereiche. In diesen zugeordneten Bereichen treffe die Klägerin verbindliche Entscheidungen für die regionalen Niederlassungen. Es sei zu beachten, dass es in den Niederlassungen keine Juristen gebe und rechtliche Fragen allein von der Zentrale bearbeitet würden. Mit dem Kriterium der Rechtsentscheidung sei nicht gemeint, dass eine von allen

Weisungen unabhängige, alleinige Entscheidungsbefugnis vorliegen müsse. Denn unternehmerische Entscheidungen würden heutzutage in der Regel nicht mehr von Einzelpersonen getroffen, sondern bildeten sich vielmehr als Ergebnis von Abstimmungsprozessen heraus. Die Beklagte verkenne, dass alle vier genannten Kriterien zwar erfüllt sein müssten aber nicht in gleichem Umfang.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 3.12.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.3.2010 zu verurteilen, sie auf ihren Antrag vom 25.2.2009 hin, ab dem 1.2.2009 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre Tätigkeit im Bereich Liegenschaftsmanagement und Liegenschaftsrecht bei der D..... Immobilien GmbH zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Plausibilitätsprüfung, ob eine Beschäftigung als Syndikusanwalt ausgeübt werde, sei eine Prüfung der Gesamtumstände im Einzelfall vorzunehmen. Die Klägerin. übe danach keine anwaltliche Tätigkeit bei ihrer Arbeitgeberin aus. Sie sei vielmehr dem Bereichsleiter unterstellt und damit nicht weisungsfrei. Dies entspreche nicht dem in § 3 Bundesrechtsanwaltsordnung zugrundegelegten Bild der freien Berufsausübung eines Rechtsanwalts.

Das Gericht hat am 29.11.2010 eine schriftliche Zeugenvernehmung der Personalabteilung der Arbeitgeberin veranlasst. Im Antwortschreiben legte die Arbeitgeberin eine Stellenausschreibung für die von der Klägerin aktuell ausgeübte Tätigkeit vor und machte Angaben zu den notwendigen Qualifikationen und Aufgaben. Eine Zulassung zur Rechtsanwältin sei nicht zwingende Voraussetzung für die Einstellung zur konkreten Tätigkeit gewesen. Sie habe sich jedoch positiv auf die Bewerberauswahl ausgewirkt. Der Klägerin sei es gestattet, neben ihrer Tätigkeit auch freiberuflich als Rechtsanwältin tätig zu sein. Der Klägerin obliege in dem ihr zugeordneten Aufgabenbereiche die alleinige Entscheidung hinsichtlich des Vorgehens. Insoweit werde auf die Stellen- und Funktionsbeschreibungen vom 12.01.2010 verwiesen.

Am 22.6.2011 fand vor dem Sozialgericht einzelnen zum mündlichen Verhandlung statt. Wegen des Inhalts wird auf die Sitzungsniederschrift vom gleichen Tag verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, insbesondere des Vorbringens der Beteiligten, wird auf die Sozialgerichtsakte nebst der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg, denn sie ist zwar zulässig, aber unbegründet.

Denn der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 03.12.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2010 erweist sich nach Überzeugung der Kammer als rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen bezogen auf die abhängige Tätigkeit der Klägerin bei ihrer Arbeitgeberin nicht vor.

Die Klägerin ist angestellte Referentin im Bereich Liegenschaftsrechte bei ihrer Arbeitgeberin und damit gemäß § 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtig, da sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt ist. Ein Anspruch auf eine Befreiung von der Versicherungspflicht für diese Tätigkeit besteht nach Überzeugung der Kammer nicht, denn der insoweit einzig in Betracht kommende Befreiungstatbestand nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI ist für die konkrete Tätigkeit nicht erfüllt.

Denn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI werden von der Versicherungspflicht befreit Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995

eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist tätigkeitsbezogen und stellt damit allein darauf ab, dass eine Tätigkeit ausgeübt wird, die die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung begründet und auch gleichzeitig die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn nur unter diesen Voraussetzungen kommt eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens in Betracht. Denn mit der Regelung sollte erreicht werden, dass die betroffenen Berufsgruppen nicht mit einer doppelten Beitragszahlungspflicht belastet werden (vgl. *Gürtner* in: Kasseler-Kommentar, § 6 SGB VI, RdNr. 4 mit weiteren Nachweisen). Die Anknüpfung an die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ergibt sich auch aus der Regelung des § 6 Abs. 5 SGB VI, wonach die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt ist (§ 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI). Damit kommt eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nur in Bezug *auf die Beschäftigung oder Tätigkeit* in Betracht, *auf der die Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung beruht* (so auch Bundessozialgericht, Urteil vom 22.10.1998, B 5/4 RA 80/97 R, Juris).

Gemessen an diesen gesetzlichen Voraussetzungen kommt eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die konkrete streitgegenständliche Tätigkeit der Klägerin bei ihrer Arbeitgeberin nicht in Betracht.

Die Klägerin ist zwar kraft gesetzlicher Verpflichtung aufgrund ihrer Zulassung zur Rechtsanwältin Pflichtmitglied der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer (vgl. § 12 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]) und damit einer berufsständischen Kammer und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (§ 5 Abs. 1 Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Baden-

Württemberg), jedoch ergibt sich diese Pflichtmitgliedschaft nicht *aufgrund ihrer abhängigen Beschäftigung bei ihrer Arbeitgeberin*. Vielmehr entsteht die Pflichtmitgliedschaft aufgrund ihrer daneben bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin. Damit ist *Anknüpfungspunkt* und Auslöser für die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung im vorliegenden konkreten Einzelfall die Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwältin in Baden-Württemberg, und damit die neben ihrer abhängigen Beschäftigung bei ihrer Arbeitgeberin in Frankfurt *ausgeübte selbständige Tätigkeit als Rechtsanwältin*.

Folglich kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung im konkreten Fall nur bei Ausübung einer rechtsanwaltlichen Tätigkeit in Betracht kommen. Eine solche übt die Klägerin *neben* ihrer Beschäftigung bei ihrer Arbeitgeberin aus und ist dafür von der Pflichtversicherung befreit. Jedoch erstreckt sich diese Befreiung weder auf ihre abhängige Beschäftigung bei ihrer Arbeitgeberin (dazu unter 1.), noch ist die Klägerin bei ihrer Arbeitgeberin als Rechtsanwältin, mithin berufsspezifisch anwaltlich tätig (dazu unter 2.), so dass eine - eigene - Befreiung von der gesetzlichen Pflichtversicherung bezogen auf diese Tätigkeit nicht in Betracht kommt.

1. Die Befreiung der Klägerin in der gesetzlichen Rentenversicherung für ihre selbständig ausgeübte Tätigkeit als Rechtsanwältin erstreckt sich nicht auf die der vorliegenden Beurteilung zugrunde liegende abhängige Beschäftigung bei ihrer Arbeitgeberin im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB V. Denn die Klägerin arbeitet nicht als unabhängige Anwältin kraft Auftragsverhältnis für ihre Arbeitgeberin, sondern ist dort eigens abgestellt. Vielmehr stehen die Tätigkeiten unabhängig nebeneinander und es ist der Klägerin nach der schriftlichen Zeugenaussage ihrer Arbeitgeberin sogar ausdrücklich gestattet, sich neben der abhängigen Beschäftigung auch selbständig als Rechtsanwältin zu betätigen.

2. Ein berufsspezifisch anwaltliches Tätigwerden der Klägerin im Rahmen ihrer abhängigen Beschäftigung bei ihrer Arbeitgeberin liegt ebenfalls nicht vor.

Denn die Klägerin ist nach Überzeugung der Kammer im Rahmen ihrer abhängigen Beschäftigung bei ihrer Arbeitgeberin nicht als Rechtsanwältin im berufsständischen Sinne tätig. Vielmehr handelt es sich bei der konkret arbeitsvertraglich und tatsächlich geschuldeten

Tätigkeit um eine abhängige - „herkömmliche“ - Beschäftigung als Juristin bzw. Referentin, die insgesamt betrachtet, keine rechtsanwaltliche Tätigkeit darstellt.

Weder liegt einer solche Tätigkeit nach Zugrundelegung der nach der herrschenden Meinung für die Beurteilung heranzuziehenden Kriterien vor (dazu unter a), noch stellt unabhängig von den oben genannten Kriterien die konkrete Tätigkeit der Klägerin eine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit dar, so dass nach Überzeugung der Kammer auch unabhängig von den von den herausgebildeten Kriterien im vorliegenden Einzelfall keine einen Befreiungstatbestand auslösende anwaltliche Tätigkeit gegeben ist (dazu unter b).

a) Nach der vielfach in der Rechtsprechung herausgebildeten Überzeugung kommt es für die Beurteilung der Frage, ob eine berufstypische Tätigkeit als sog. Syndikusanwalt bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber vorliegt, auf das Vorliegen von vier kumulativ zu erfüllenden Kriterien an. Die Tätigkeit müsse eine rechtsberatende, rechtsentscheidende, rechtsgestaltende und rechtsvermittelnde darstellen (vgl. beispielhaft LSG Hessen, Urteil vom 29.10.2009, L 8 KR 189/08, Juris, Rn. 41 unter Verweis auf Prossliner, AnwBl. 2009, 133).

Dabei umfasst die *Rechtsberatung* die unabhängige Analyse von betriebsrelevanten, konkreten Rechtsfragen, die selbständige Herausarbeitung und Darstellung von Lösungswegen und Lösungsmöglichkeiten vor dem spezifischen betrieblichen Hintergrund und das unabhängige Bewerten der Lösungsmöglichkeiten. (vgl. beispielhaft LSG Hessen, aaO., Rn. 42) Die *Rechtsentscheidung* beinhaltet das nach außen wirksame Auftreten als Entscheidungsträger mit eigenständiger Entscheidungskompetenz (vgl. beispielhaft LSG Hessen, aaO., Rn. 43 mit Verweis auf Prossliner, AnwBl. 2009, 133). Unter der *Rechtsgestaltung* wird das eigenständige Führen von Vertrags- und Einigungsverhandlungen verstanden (vgl. beispielhaft LSG Hessen, aaO. Rn. 44 mit Verweis auf Prossliner, AnwBl. 2009, 133). Der Tätigkeitsbereich der *Rechtsvermittlung* umfasst die mündliche Darstellung abstrakter Regelungskomplexe vor einem größeren Zuhörerkreis, bzw. deren schriftliche Aufarbeitung und Bekanntgabe sowie Erläuterung von Entscheidungen im Einzelfall (vgl. beispielhaft LSG Hessen, aaO., Rn. 45).

Im Einklang mit der Einschätzung der Beklagten fehlt es nach Überzeugung der Kammer im vorliegenden Fall an der ausreichenden Erfüllung des Kriteriums der Rechtsentscheidung.

Das erforderliche nach außen wirksame Auftreten als Entscheidungsträger mit eigenständiger Entscheidungskompetenz konnte die Kammer nicht ohne Zweifel erkennen. Denn weder gehört es nach der vorgelegten Stellenausschreibung zur Aufgabe der Klägerin, nach außen wirksam, rechtsverbindlich eigenständig Entscheidungskompetenz auszuüben, noch ergab sich ein solches Entscheidungsgewicht nach Befragung der Arbeitgeberin. Diese hat lediglich mitgeteilt, dass der Klägerin in den ihr zugeordneten Aufgabenbereichen die alleinige Entscheidung hinsichtlich des Vorgehens obliege, jedoch insoweit auf die Stellen- und Funktionsbeschreibungen vom 12.01.2010 verwiesen werde. Im Rahmen Letzterer war ausdrücklich unter dem Punkt „Rechtsentscheidung“ der Zusatz aufgeführt worden, dass die Klägerin als Rechtskundige in bau- und sachenrechtlichen Fragen umfassend *beteiligt* werde und bei schwierigen bau- oder sachenrechtlichen Problemen, die in den Niederlassungen auftreten würden, zur Entscheidung mit dem Dritten *herangezogen* würde.

Daraus ergibt sich nach Überzeugung des Gerichts lediglich eine vorwiegend beratende Funktion der Klägerin gegenüber ihrer Arbeitgeberin und keine verbindliche Entscheidungsgewalt nach außen wie sie bei einer unabhängigen Rechtsanwältin hinsichtlich ihrer Tätigkeit als solcher vorliegt. Das eigenständige, abschließende Treffen von dem jeweiligen Funktionsbereich zugeordneten Entscheidungen ist jeder leitenden Anstellung, noch dazu als Jurist bzw. Juristin immanent, da diese in der Regel zu dem Zweck angestellt werden, in schwierigen Fragen unmittelbar rechtsberatend herangezogen werden zu können und im täglichen Arbeitsgeschäft, ihrer eigenständigen Entscheidungen als Rechtskundige selbst zu treffen.

Auch aus dem Vortrag, gegenüber den Niederlassungen weisungsfreie Entscheidungen zu treffen, kann sich nichts anderes ergeben. Denn es ist nach Überzeugung des Gerichts gerade im großen Unternehmen üblich, dass in den unterschiedlich aufgeteilten Arbeitsbereichen, eigenständige Entscheidungen getroffen werden, die keiner jeweiligen Rücksprache bedürfen. Gerade wenn es sich, wie im Falle der Klägerin, um eine Einstellung als Rechtskundige handelt, ist eine aufgrund der herausragenden Qualifikation und Information im Bereich der Rechtskunde naturgemäß eine weniger verdichtete inhaltliche Weisungshoheit gegeben.

b) Ungeachtet der zuvor genannten Kriterien, fehlt es im vorliegenden Fall bereits nach dem Gesamtbild der Tätigkeit der Klägerin bei ihrer Arbeitgeberin an einer rechtsanwaltlichen Anstellung.

Zwar sind die tatsächlichen Umstände zur Beurteilung der Frage, ob eine Tätigkeit als Rechtsanwältin ausgeübt wird, heranzuziehen, jedoch sind auch die nach außen erkennbaren, objektiven Anhaltspunkte bei der Gesamtbeurteilung zur Vorbeugung von Manipulationen in der Tätigkeitsdarstellung heranzuziehen. Insoweit ist auf die von der Arbeitgeberin der Klägerin vorgelegte Stellenausschreibung zur konkret streitgegenständliche Tätigkeit hinzuweisen. Aus dieser geht hervor, dass weder zwingend ein juristisches Studium noch zwei juristische Staatsexamina und damit die Berechtigung und Befähigung zur Ausübung einer rechtsanwaltlichen Tätigkeit gefordert waren. Die Absicht der Arbeitgeberin, eine Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt für eine entsprechende Tätigkeit einzustellen, ist damit nicht nachgewiesen.

Auch den Vortrag der Klägerin in Bezug auf die tatsächliche Ausübung ihrer Tätigkeit sowie die vorgelegten Stellen- und Funktionsbeschreibungen als wahr unterstellt, ergibt sich keine ausreichende Beurteilung dahin, dass eine rechtsanwaltliche Tätigkeit wie sie der Rechtunkundige als Berufsbild erwarten würde, ausgeübt wird bzw. auszuüben ist.

Diese Inhaltskontrolle ist nach Ansicht der Kammer unabdingbar, um neben dem reinen formalen, im Gesetz nicht niedergeschriebenen, jedoch von der Rechtsprechung herausgebildeten Kriterien (Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung) einer entsprechenden - nachträglichen - Ausgestaltung im Rahmen des Vortrags zur Stellenbeschreibung des die Befreiung von der gesetzlichen Pflichtversicherung Begehrenden entgegenzuwirken. Denn die gesetzlich angeordnete Pflichtversicherung, die nur ausnahmsweise eine Befreiung zulässt, basiert auf dem Prinzip der Solidarität der Versichertengemeinschaft. Eine Befreiung hieraus kann nur dann in Betracht kommen, wie das Gesetz es in § 6 Abs. 1 Nummer eins SGB VI zum Ausdruck bringt, wegen der konkreten Beschäftigung eine anderweitige, adäquate Versicherungspflicht besteht, um einer faktischen Ausstrahlungswirkung der Ausnahme auf die Regel, mithin auf die daneben ausgeübte - abhängige - Beschäftigung zu verhindern.

Die Tätigkeit eines sog. Syndicusanwaltes, worauf sich die Klägerin vorliegend beruft, für einen Dienstherrn im Rahmen eines festen Beschäftigungsverhältnisses entspricht nicht dem anwaltlichen Berufsbild, wie es in der Vorstellung der Allgemeinheit besteht, nämlich dem des

unabhängigen freiberuflich tätigen Rechtsanwaltes, sondern unterliegt dem Prinzip der Über- und Unterordnung (so überzeugend auch LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.03.2004, L 4 RA 12/03, Juris mit Verweis auf BGH vom 25.2.1999 - IX ZR 384/97 = BGHZ 141, 69).

Im Gegensatz zu einer Tätigkeit als weisungsfreie Rechtsanwältin, die frei nicht nur inhaltlich, sondern auch in Bezug auf die Übernahme von Mandaten gegenüber den Rechtssuchenden bestimmen kann, erfolgt im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses eine freie Entscheidung hinsichtlich der zu übernehmenden Arbeit nicht. Zwar mag die inhaltliche Ausübung weitestgehend weisungsfrei sein, jedoch obliegt die Zuteilung der erwarteten Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung, Rechtsvermittlung und Rechtsberatung dem Weisungsrecht des übergeordneten Arbeitgebers, gegebenenfalls übertragen an den nächsthöheren Angestellten.

Daneben ist auch von entscheidender Bedeutung, dass das Gesetz zwar vom grundsätzlichen Nebeneinander einer freien Tätigkeit als Rechtsanwalt und einer Angestellten­tätigkeit ausgeht, jedoch ein spezifisch rechtsanwaltliches Tätigwerden, gerade in Form einer anwaltlichen Prozessvertretung für diesen einen Arbeitgeber ausdrücklich ausschließt (§ 46 Abs. 1 BRAO). Somit ist gerade bei der Einstellung von Juristen innerhalb von Unternehmen auch zu prüfen, ob im Einzelfall nachvollziehbare Gründe vorliegen, die eine spezifische anwaltliche Tätigkeit und damit das Erfordernis einer Anstellung eines zugelassenen Rechtsanwalts im Gegensatz zu einer Einstellung eines nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Rechtsassessors, ggf. sogar mit bereichsspezifischer Schwerpunktausbildung, vorliegen bzw. nachvollzogen werden können.

Gerade vor dem Hintergrund der vorgelegten Stellenausschreibung und der Aussage der Arbeitgeberin war für das Gericht die Erforderlichkeit einer Anstellung einer zugelassenen Rechtsanwältin nicht zu erkennen. Vielmehr ist aus der Stellenausschreibung eindeutig zu entnehmen, dass sogar eine anderweitige Hochschulausbildung nichtjuristischer Art grundsätzlich ausreichend gewesen wäre. Sowohl die Eigenschaft als Rechtsassessorin und die Zulassung als Rechtsanwältin waren nicht Voraussetzung zur Bewerbung und scheinen bei der konkreten Ausübung der Tätigkeit der Klägerin bei ihrer Arbeitgeberin nicht erforderlich. Denn die von der Klägerin geschilderten Tätigkeiten entsprechen den üblichen von angestellten Juristen geforderten Aufgaben. Sie werden im Gegensatz zu Absolventen anderer Studienrichtungen, gezielt eingestellt, um Vorort auf rechtsvermittelnde, rechtsgestaltende,

rechtsberatende und je nach Stellenprofil auch rechtsentscheidende Sachkunde zurückgreifen zu können, ohne in jedem Einzelfall eine entsprechende externe Dienstleistung in Anspruch nehmen zu müssen.

Einen Vorteil für die Arbeitgeberin im Falle der Beschäftigung einer zugelassenen Rechtsanwältin, der über die Nichtverpflichtung zur Entrichtung des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung aus dem zu zahlenden Arbeitsentgelt hinausgeht, war weder dargetan noch nach den obigen Ausführungen für das Gericht ersichtlich.

Nach alledem war die Klage daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Mannheim, P 6, 20-21, 68161 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.